

Prohibited List 2011

Zusammenfassung der Änderungen



Diese Auflistung beinhaltet die für die tägliche Beratungs- und Antragspraxis relevanten Änderungen.

Allgemeine Anmerkungen

Die wichtigste Änderung für das Jahr 2011 ist die Abschaffung der Erklärungen zum Gebrauch (Declaration of Use = DoU) für den inhalativen Gebrauch von Salbutamol und Salmeterol sowie für den nicht-systemischen Einsatz von Glukokortikoiden. Zudem ist die intramuskuläre Anwendung von Blutplättchenpräparaten (PRP, zum Beispiel plättchenreiches Plasma, zentrifugiertes Blut) ab 2011 nicht mehr verboten. Auch die Erklärung zum Gebrauch bei nicht-systemischer Anwendung von PRP entfällt. Allerdings wird die WADA Forschung und Weiterentwicklung derartiger Präparate sorgfältig beobachten. Die separate Gabe von Blutplättchen-Wachstumsfaktoren (PDGF) bleibt jedoch nach wie vor verboten.

Die Änderungen im Detail:

S0. NICHT ZUGELASSENE SUBSTANZEN

Eine völlig neue Kategorie hat die WADA mit der Substanzgruppe S0. eingeführt. Hierunter fallen alle pharmazeutischen Substanzen, die nicht in einem der folgenden Abschnitte der Verbotsliste geführt sind und derzeit nicht durch eine staatliche Gesundheitsbehörde für die therapeutische Anwendung beim Menschen zugelassen sind, also Medikamente in der vor-klinischen oder klinischen Entwicklung, aber auch zurückgezogene Medikamente. Hiermit sind demnach Präparate abgedeckt, die sich noch in der Entwicklung befinden, aber vielleicht (schon) auf dem Schwarzmarkt gehandelt werden und erhältlich sind.

Jederzeit verbotene Substanzen

S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Substanzen

- Vor dem Hintergrund der steigenden Entwicklung von Substanzen zur Stimulierung der Erythropoese wurden Hypoxie-induzierbarer Faktor (HIF)-Stabilisatoren als Beispiel genannt. Zudem wird der Freiname von Hematide, Peginesatide namentlich erwähnt.

S3. Beta-2-Agonisten

- **Salbutamol** und **Salmeterol** sind nicht mehr im Vorfeld bei der NADA anzeigepflichtig. Die Anwendung dieser Substanzen muss aber weiterhin bei einer Dopingkontrolle auf dem Kontrollformular angegeben werden. Zusätzlich kann der Sportler bei der Kontrolle eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Anwendung vorlegen. Dazu bietet die NADA ein einfaches Formular an, die schriftliche Bescheinigung kann aber auch formlos erfolgen. Das Formular muss der NADA nicht vorab übersendet werden.

Salbutamol darf allerdings nur bis zu einer maximalen Dosis von 1600 µg pro 24 h angewandt werden. Für höhere Dosierungen ist weiterhin die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Status der anderen Beta-2-Agonisten hat sich nicht geändert, hier gelten die in 2010 etablierten Regelungen weiterhin: Angehörige des RTP und des NTP benötigen zur Inhalation für andere Beta-2-Agonisten eine medizinische Ausnahmegenehmigung. Angehörige des ATP müssen im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine rückwirkende Ausnahmegenehmigung beantragen. Bei Kombinationspräparaten, die neben Beta-2-Agonisten zusätzlich ein Glukokortikoid (= Kortison) enthalten, deckt der Antrag auch den Gebrauch des Glukokortikoids ab.

Sportlerinnen und Sportler, die keinem Testpool angehören, müssen bei der Anwendung der o. g. Medikamente ein Attest vorlegen. Bei internationalen Starts müssen Sie sich allerdings vorab beim internationalen Fachverband erkundigen, ob ein Attest dort ausreicht. In jedem Fall muss eine Behandlung mit diesen Substanzen im Kontrollformular angegeben werden.

S5. Diuretika und andere Maskierungsmittel

- **Desmopressin** wurde als Maskierungsmittel in die Verbotsliste aufgenommen.
- **Glycerol** ist ausdrücklich nur dann verboten, wenn es in großen Mengen als Plasmaexpander eingesetzt wird. Damit ist die Einnahme von Glycerol, wenn es als Hilfsstoff in Arzneimitteln oder Lebensmitteln eingesetzt wird, erlaubt.
- Wird neben einem Diuretikum oder einem anderen Maskierungsmittel, für das bereits eine Medizinische Ausnahmegenehmigung besteht, zusätzlich eine Substanz eingesetzt, die einem Grenzwert unterliegt (Salbutamol, Morphin, Cathin, Ephedrin, Methylephedrin und Pseudoephedrin), muss hierfür eine gesonderte TUE beantragt werden.

Verbotene Methoden

M2. Chemische und physische Manipulation

- Intravenöse Infusionen sind nach wie vor verboten und bedürfen im Vorfeld einer Standard-TUE, es sei denn, sie werden rechtmäßig im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen, bei lebensrettenden Maßnahmen, Blutersatz bei Blutverlust oder im Zusammenhang mit Operationen verabreicht. Der notfallmäßigen Gabe einer Infusion sollte **immer** ein Besuch im Krankenhaus folgen und der Krankenhaus-Bericht als Anzeige an die NADA gesendet werden.
- Nach Rücksprache mit der WADA sind Kurzinfusionen, z. B. von Antibiotika möglich, wenn die verabreichte Substanz erlaubt ist, die Menge die Grenze von 50 ml nicht überschreitet sowie der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Gaben mindestens 6 Stunden beträgt.
- M2.3 - Die sukzessive Entnahme, Manipulation und Reinfusion von Vollblut in das Kreislaufsystem ist verboten.
- Das Verbot betrifft jedoch nicht die Plasmapherese (Ein technisches Entnahmeverfahren für Blutplasma zu therapeutischen Zwecken oder zur Plasmaspende) oder an-

dere Formen der Blutspende. Bei diesen wird Blut abgenommen, dem Athleten im Anschluss selber jedoch nicht wieder zugeführt.

- Athleten, die sich einer Dialyse unterziehen, müssen dafür eine TUE beantragen.

Im Wettkampf verbotene Substanzen:

S6. Stimulanzien

- Das Stimulans **Methylhexanamin** (auch unter diversen anderen chemischen Namen bekannt) wurde aus der Gruppe der nicht-spezifischen Stimulanzien entfernt und den spezifischen Stimulanzien zugeordnet, da es häufig Nahrungsergänzungsmitteln beigemischt wird und zu unbeabsichtigten Dopingverstößen führen kann.

S8. Cannabinoide

- Neben synthetisch hergestellten **Cannabinoiden** sind nun im Wortlaut auch **Cannabinomimetika** unmissverständlich mit in diese Substanzklasse einbezogen und mit Beispielen aufgeführt worden.

S9. Glukokortikoide

- An dieser Stelle sind nur noch die verbotenen Verabreichungsarten aufgeführt. Die Anzeigepflicht für nicht-systemisch verabreichte Glukokortikoide (= Kortison) über eine Erklärung zum Gebrauch (Declaration of Use = DoU) entfällt ab 2011. Die Anwendung dieser Substanzen muss aber weiterhin bei einer Dopingkontrolle auf dem Kontrollformular angegeben werden. Zusätzlich kann der Sportler eine schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Anwendung vorlegen. Dazu bietet die NADA ein einfaches Formular an, die schriftliche Bescheinigung kann aber auch formlos erfolgen. Das Formular muss der NADA nicht vorab übersendet werden.

P1. Alkohol

- Nach Änderungen im Wettkampfablauf ist Alkohol beim Schießen im Modernen Fünfkampf nicht mehr verboten.

P2. Betablocker

- Zur Verdeutlichung wurde die Disziplin Skeleton beim Verbot von Betablockern im Bereich der FIBT hinzugefügt.
- Beta-Blocker sind für den Dartsport (WDF) verboten.
- Im Turnen (FIG) sind Beta-Blocker nicht mehr verboten.

Weitere Anmerkungen

- **Koffein** wurde im Jahr 2004 von der Verbotsliste genommen. Es steht allerdings auf der Monitoring Liste und wird auf einen möglichen Missbrauch hin beobachtet.
- **Actovegin** steht nicht auf der Verbotsliste der WADA, ausgenommen bei intravenöser Gabe durch Infusion. Diese fallen unter die Sektion M2. Wegen eines möglichen Missbrauchs wird die Verwendung von Actovegin durch die WADA allerdings sorgfältig beobachtet.

(Stand: 22.12.10)